



# Freie und Hansestadt Hamburg

## Behörde für Schule und Berufsbildung

Behörde für Schule und Berufsbildung,  
Postfach 76 10 48, 22060 Hamburg

An die Schulleitungen und Kolleginnen und  
Kollegen der Stadtteilschulen und der  
Gymnasien  
An die Leitungen und Kolleginnen und Kollegen  
der ReBBZ und des BBZ

Amt für Bildung

B 4 Abteilung inklusive Bildung  
Brigitte Schulz, B 41  
Hamburger Straße 31  
22083 Hamburg  
Zimmer 1311  
Telefon +49 40 428 63-2542

E-Mail [brigitte.schulz2@bsb.hamburg.de](mailto:brigitte.schulz2@bsb.hamburg.de)

Per Mail

12. September 2024

### **Notenschutz für Schülerinnen und Schüler mit besonderen und lang anhaltenden Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben oder im Lesen und Rechtschreiben Hier: Verlängerung der Fristen für die Studienstufe, S1**

Liebe Schulleitungen, liebe Kolleginnen und Kollegen,

vor dem Hintergrund der Verzögerungen in der Veröffentlichung der Verordnung für die Gewährung von Notenschutz in allgemeinbildenden Schulen, zu der Sie am 09. September 2024 einen B-Brief erhielten, wird die in der Übergangsbestimmung (§ 12) der Verordnung gewährte Antragsfrist 15. September 2024 angepasst, ebenso die Entscheidungsfrist: Sorgeberechtigte von Schülerinnen und Schülern, die mit Beginn des Schuljahres 2024/2025 in das erste Halbjahr der Studienstufe eintreten, können die **Gewährung von Notenschutz bis zum 02. Oktober 2024 beantragen** beziehungsweise den Antrag zurücknehmen.

Über die Gewährung von Notenschutz wird in diesem Fall **bis zum 18. Oktober 2024 für die gesamte Studienstufe entschieden**.

Wir sind zuversichtlich, dass Sie mit diesen Fristanpassungen die erforderlichen Schritte der Prüfung, welche Schülerinnen und Schüler infrage kämen, der Beratung der Sorgeberechtigten und im Falle einer Antragstellung der Entscheidung in Zeugniskonferenzen sachgerecht bearbeiten können. Angesichts des verlängerten Zeitraums mögen Sie bitte im Falle einer Gewährung von Notenschutz prüfen, ob eine bereits vor Gewährung erfolgte Bewertung schon abgeschlossener Leistungsnachweise – soweit erforderlich – zu korrigieren ist.

Darüber möchten wir Sie informieren, dass im Testverfahren SCHNABEL die Gesamtnorm und nicht die schulformbezogene Norm anzuwenden ist. Gemäß der gesetzlichen Vorgabe ist Notenschutz an die vorausgegangene Förderung ebenso wie Nachteilsausgleichsmaßnahmen gebunden. Für diese Förder- und Unterstützungsmaßnahmen ist dieselbe Norm anzuwenden, da die Maßnahmen aufeinander aufbauen. Daher wird die Gesamtnorm wie für die Sprachförderung auch für den Notenschutz und Nachteilsausgleichsmaßnahmen angewendet.

Wir danken Ihnen für Ihren verantwortungsvollen Umgang mit diesem wichtigen und zugleich komplexen Thema. Bei Umsetzungsfragen wenden Sie sich bitte weiterhin an die regionale Schulaufsicht oder kontaktieren Sie Frau Brigitte Schulz.

Herzliche Grüße